

Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 138

Die Gesetze des Deutschen Reichs mit systematischen Erläuterungen

---

# Einkommensteuergesetz 1938

## Nachtrag zum Einkommensteuergesetz

von

**Dr. F. Schillinger**

Oberregierungsrat  
am Oberfinanzpräsidium Pommern  
in Stettin

**Dr. Haffe †**

Oberregierungsrat  
Vorsteher des Finanzamts  
Leipzig-Ost

**Dr. H. Schick**

Regierungsrat am Finanzamt Chemnitz-Land



1 9 3 8

Verlag von Georg Stilke in Berlin

Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt bei Oswald Schmidt GmbH. in Leipzig

### Vorbemerkung.

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 ist durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. I S. 99, RStBl. S. 97) geändert worden. Auf Grund des Artikels V des letztgenannten Gesetzes wurde das Einkommensteuergesetz in geänderter Fassung als **Einkommensteuergesetz (EStG. 1938)** vom 6. Febr. 1938 (RGBl. I S. 121, RStBl. S. 113) neu bekanntgemacht.

Der hauptsächlichste Zweck dieses Nachtrages ist, den Benutzern des Kommentars den nunmehr geltenden Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen an die Hand zu geben, und zwar so, daß ein lästiges (vergleichendes) Nachschlagen erspart wird. Daher sind sämtliche textlich geänderten Gesetzesbestimmungen auf den folgenden Blättern einseitig abgedruckt, damit sie auf die betreffenden Seiten des Kommentars derart aufgeklebt werden können, daß ein Vergleich des bisherigen und des jetzigen Gesetzeswortlautes bequem möglich ist. Aus diesem Vergleich ergibt sich auch, ob der Inhalt der Erläuterungen durch die einzelne Gesetzesänderung betroffen wird oder nicht.

Grundlegende Änderungen des bisherigen Einkommensteuerrechts sind nur in geringem Umfang vorgenommen worden. Sie betreffen vor allem die grundsätzliche Aufhebung der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (Hinweis auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes), die Einführung des Verlustvortrages (§ 10 Abs. 1 Ziff. 6 in Verb. mit § 51 Abs. 1 des Gesetzes), Versagung der Kinderermäßigung für jüdische Kinder und Milderung der Besteuerung der älteren Ledigen. Bei der Anwendung des § 51 Abs. 2 EStG. 1938 ist jedoch zu beachten, daß die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter durch Abschnitt B VIII 6 der unten erwähnten Veranlagungsrichtlinien im Billigkeitswege für einen beschränkten Kreis von Gegenständen wieder hergestellt ist.

Von einem Abdruck der neuen Einkommensteuertabelle wurde abgesehen, weil die wenigen Änderungen nur einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen (mit Jahreseinkommen von mehr als 100 500—135 500 RM.) betreffen. In der neuen Lohnsteuertabelle wurde lediglich die Lohnstufe Nr. 1 (bisher „mehr als 80,08—91 RM.“ Monatslohn) geändert in „mehr als 84,50—91 RM.“

Im Zuge der Gesetzesänderung wurde die bisherige Erste Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1935 durch die **Zweite Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes (Zweite EStDV.)** vom 6. Februar 1938 (RWB. I S. 143, RStBl. S. 129) ersetzt. Die sachlichen Änderungen gegenüber der bisherigen, im Kommentar dargestellten Rechtslage sind jedoch so geringfügig, daß lediglich der Abdruck des § 27 der Zweiten EStDV. (Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen) praktisch geboten war.

Auch die bisherige Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 ist durch die **Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite LStDV.)** vom 6. Februar 1938 (RWB. I S. 149, RStBl. S. 137) ersetzt worden. Ein Abdruck dieser neuen Bestimmungen würde den Rahmen dieses Nachtrages sprengen und erscheint für die praktische Benutzbarkeit des Kommentars auch deshalb nicht unerlässlich, weil die wesentlichsten Änderungen des Lohnsteuerrechts sich aus den Änderungen des Einkommensteuergesetzes ergeben.

Schließlich sind die Benutzer des Kommentars auf die wichtigen **Richtlinien** für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 1937 (WR. für 1937) vom 15. Februar 1938 (abgedruckt im RStBl. 1938 S. 193 ff.) und auf die **Richtlinien** für den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer Richtlinien) vom 30. Januar 1937 (RStBl. 1937 S. 281 ff.) mit den Berichtigungen vom 10. Februar 1938 (RStBl. 1938 S. 163 ff.) hinzuweisen. Ein Abdruck derselben ist schon wegen ihres erheblichen Umfangs im Rahmen eines Nachtrages nicht möglich. Obwohl der größere Teil dieser zusammengefaßten Verwaltungsanordnungen in den Erläuterungen des Kommentars bereits enthalten ist, ist die Heranziehung dieser Richtlinien in ihrer neuesten Fassung bei der Beantwortung von Zweifelsfragen geboten.

Mit diesem Nachtrag dürfte die praktische Verwendbarkeit des Kommentars auch für die neueste Rechtslage wieder hergestellt sein.

Stettin/Cheumnitz, im März 1938.

Dr. Schillinger  
Dr. Schick